

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



33. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 22.10.2002

INHALT

=====

1. Satzung über Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Franzstraße/Hermannstraße“
2. Satzung über Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich „Im Knäppen – Neu -“
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Im Depot“ der Stadt Waltrop;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“
hier: Satzungsbeschluss
5. Satzung über Vorhaben im Außenbereich vom 31.10.1997 gem. § 4 Abs. 4 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB zur Auf-
 hebung der Satzung und der Begründung für den Teilbereich „Im Knäppen“
6. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop
hier: Satzungsbeschluss
7. Rechtsverordnung der Stadt Waltrop über die Bildung von Schulbezirken für die Gemein-schaftsgrundschulen innerhalb der Stadt Waltrop vom 17.10.2002

Waltrop

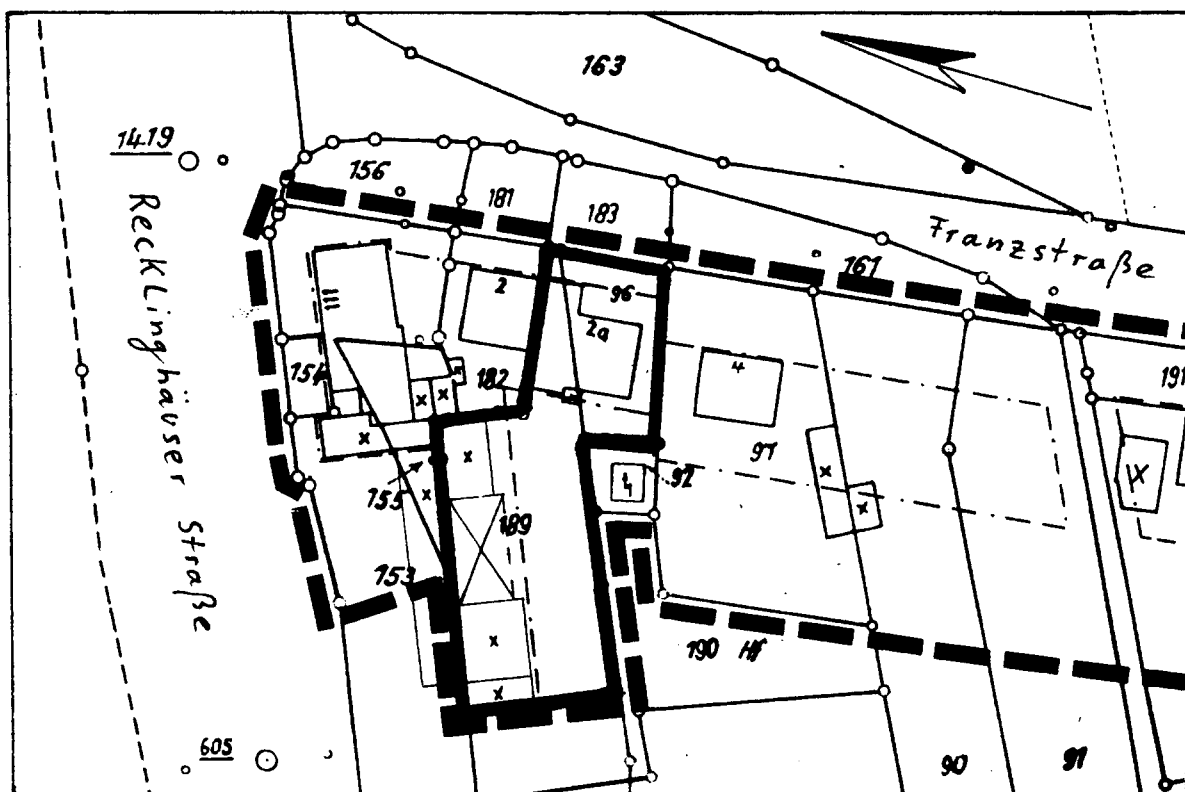
Stadt der Schiffshebewerke

Aussenbereichssatzung

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Franzstrasse/Hermannstraße

Umgrenzung des Geltungsbereiches der öffentlichen Teilauslegung
gem. Rechtsbeschluß vom 11.07.2002



Übersichtskarte M. 1 : 1000



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
Franzstraße/Hermannstraße (Ausschnitt)



Umgrenzung des Bereiches der öffentlichen
Teilauslegung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung über Vorhaben im Aussenbereich (Aussenbereichssatzung)
nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich
„Franzstraße/Hermannstraße“**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- c) „Der geänderte Entwurf der Aussenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Franzstraße/Ecke Hermannstraße“ wird gebilligt. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
- d) Die öffentliche Teilauslegung des Entwurfs der Aussenbereichssatzung und der Begründung für den Bereich „Franzstraße/Hermannstraße“ gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird beschlossen. Gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB, können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.“

Der Bereich der öffentlichen Teilauslegung des Entwurfes der Aussenbereichssatzung für den Bereich „Franzstraße/Hermannstraße“ wird in nachfolgender Karte exakt umgrenzt.

Der Ratsbeschluss vom 11.07.2002 zur öffentlichen Teilauslegung des Entwurfes der Aussenbereichssatzung "Franzstraße/Hermannstraße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Zeit von **Montag, den 04. November 2002 bis einschl. Mittwoch, den 04. Dezember 2002**, liegt der Entwurf der Aussenbereichssatzung für den o.g. Bereich mit Begründung und den Planunterlagen bei der Stadt Waltrop, Rathaus-Altbau, 2. Obergeschoss, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich in Zimmer 55 oder Zimmer 64 zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Waltrop, den 17.10.2002

(Scheffers)
Bürgermeister



Waltrop

Stadt der Schiffshebewerke

AUSSENBEREICHSSATZUNG gem. § 35 Abs. 6 BauGB

IM KNÄPPEN - NEU -

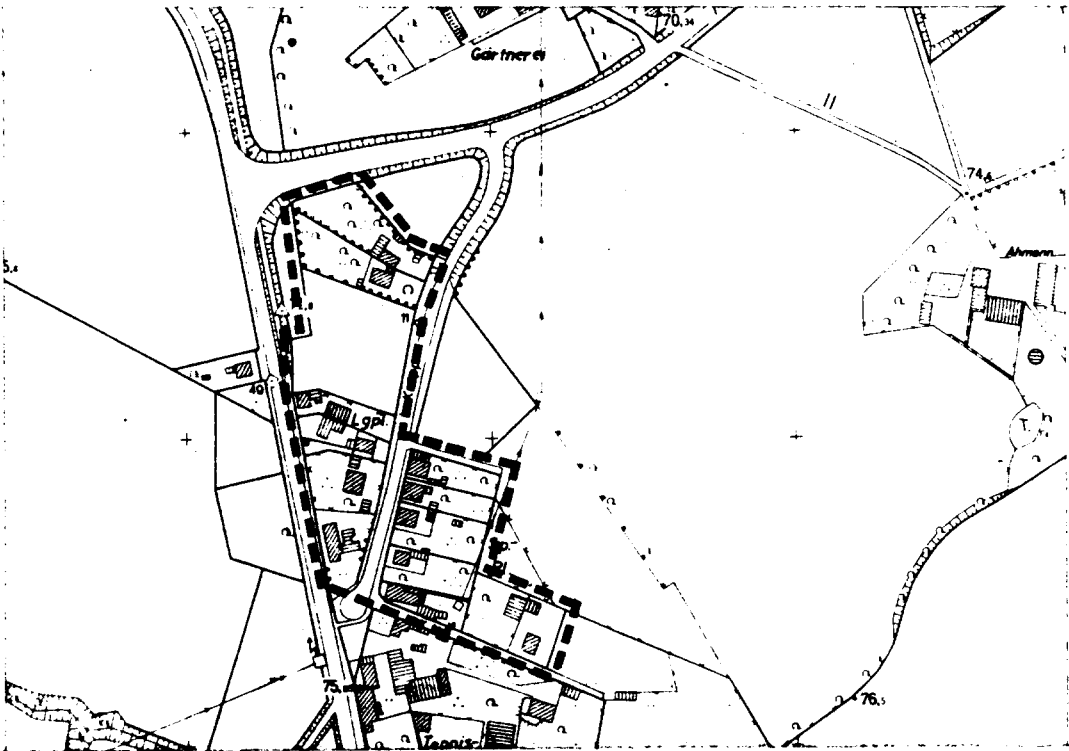
Zu dieser Satzung gehören:

- a) Textteil Aussenbereichssatzung vom
- b) Zeichnerischer Teil:
 - 1. Im Knäppen - Neu -
 - 2. Franzstraße / Hermannstraße

GEMARKUNG WALTROP

FLUR 32

M 1:1000



Übersichtskarte M. 1 : 5000

Verfahrensstand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB

Datum: 03.06.2002

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung über Vorhaben im Aussenbereich (Aussenbereichssatzung)
nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich
„Im Knäppen - Neu -“**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- a) „Der Entwurf der Aussenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Im Knäppen-Neu“ wird gebilligt. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
- b) Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aussenbereichssatzung und der Begründung für den Bereich „Im Knäppen - Neu -“ gem. § 13 Ziff. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Das Aufstellungsgebiet umfasst die Flurstücke des aufzuhebenden Teilbereichs "Im Knäppen" gem. der Aussenbereichssatzung vom 31.10.1997 und des Bereiches „Im Knäppen Nord“ gem. Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 15.03.2001.“

Der Aufstellungsbereich des Satzungsentwurfes „Im Knäppen - Neu -“ wird auf nachstehender Karte exakt umgrenzt.

Der Ratsbeschluss vom 11.07.2002 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aussenbereichssatzung "Im Knäppen - Neu -" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Zeit von **Montag, den 04. November 2002 bis einschl. Mittwoch, den 04. Dezember 2002**, liegt der Entwurf der Aussenbereichssatzung mit Begründung und den Planunterlagen bei der Stadt Waltrop, Rathaus-Altbau, 2. Obergeschoss, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich in Zimmer 55 oder Zimmer 64 zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

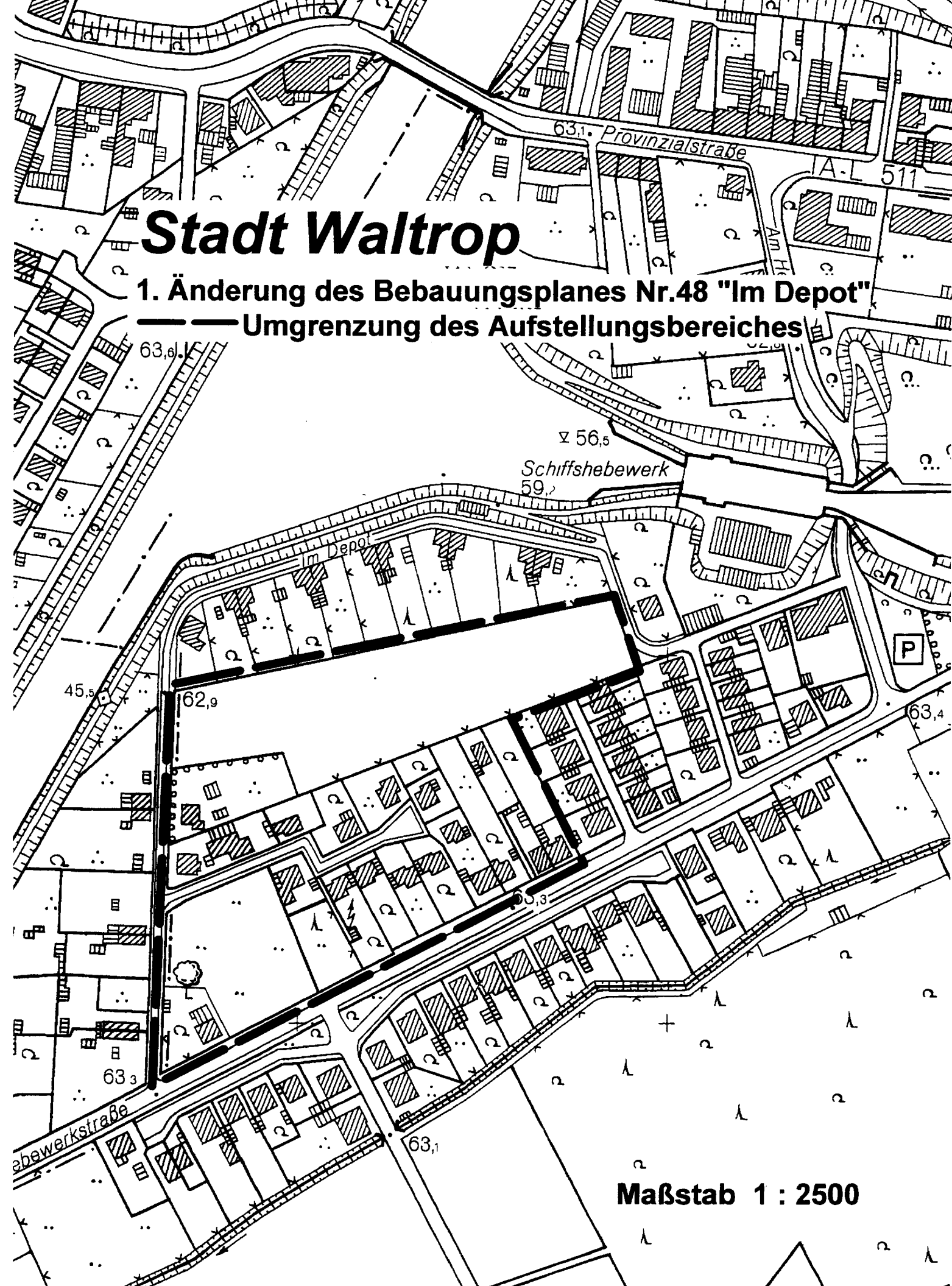
Waltrop, den 17.10.2002

(Scheffers)
Bürgermeister

Stadt Waltrop

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.48 "Im Depot"

— — — — — Umgrenzung des Aufstellungsbereiches



Maßstab 1 : 2500

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.48
„Im Depot“ der Stadt Waltrop**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- a) „Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Im Depot“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird gebilligt.
- c) Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.“

Der Ratsbeschluss vom 11.07.2002 über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Im Depot“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

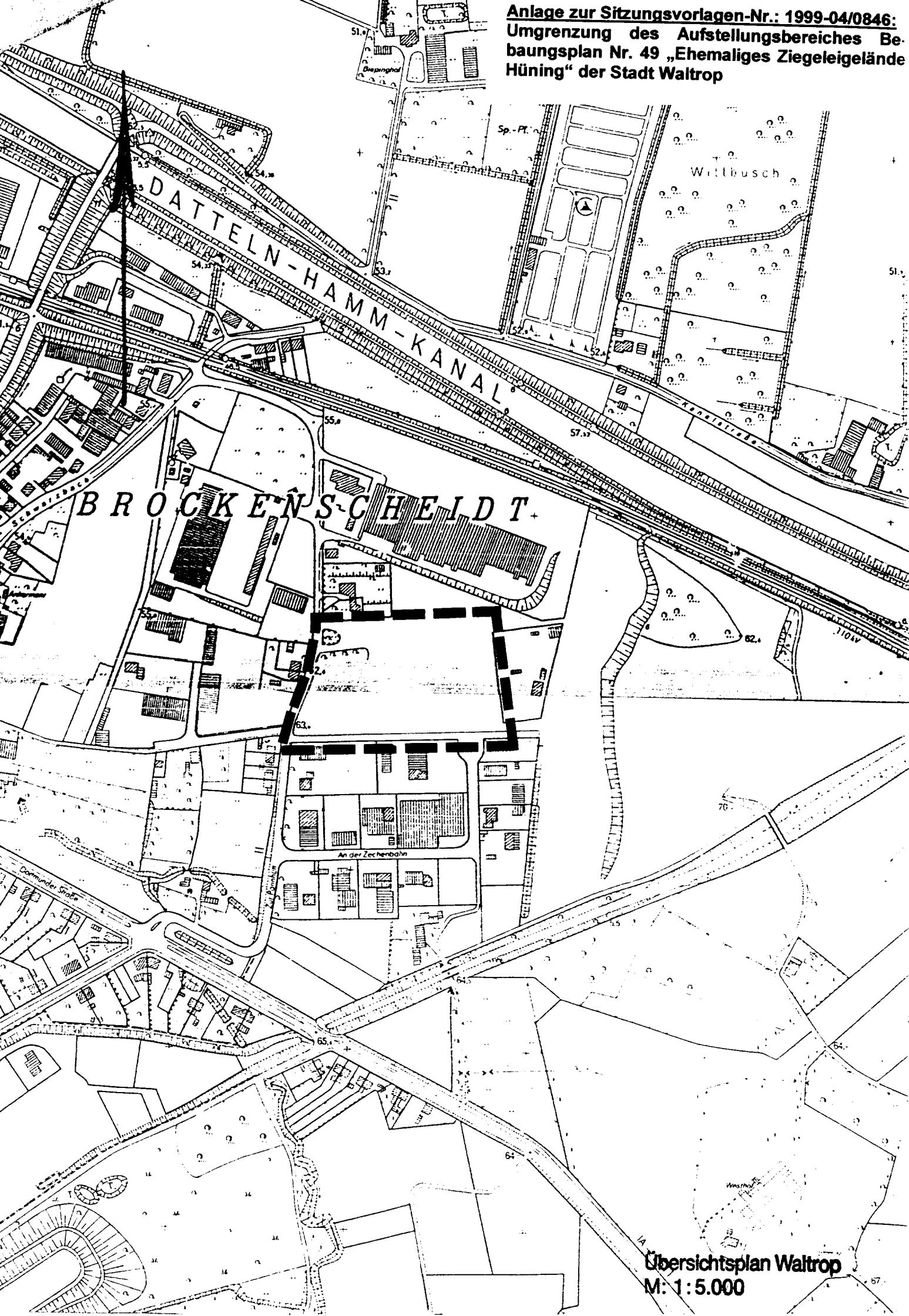
In der Zeit von **Montag, den 04. November 2002 bis einschl. Mittwoch, den 04. Dezember 2002**, liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich und während der Dienststunden aus. Anregungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden in Raum 55 vorgebracht werden. Hier besteht auch Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Das Plangebiet wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorgesehen, da eine Prüfpflicht gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht.

Waltrop, den 17.10.2002

(Scheffers)
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49
„Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“**

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“ der Stadt Waltrop wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“ der Stadt Waltrop schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“ der Stadt Waltrop wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) i. V. m. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811), hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Waltrop

**AUSSENBEREICHSSATZUNG
IM KNÄPPEN
ANLAGE ZUR SATZUNG**

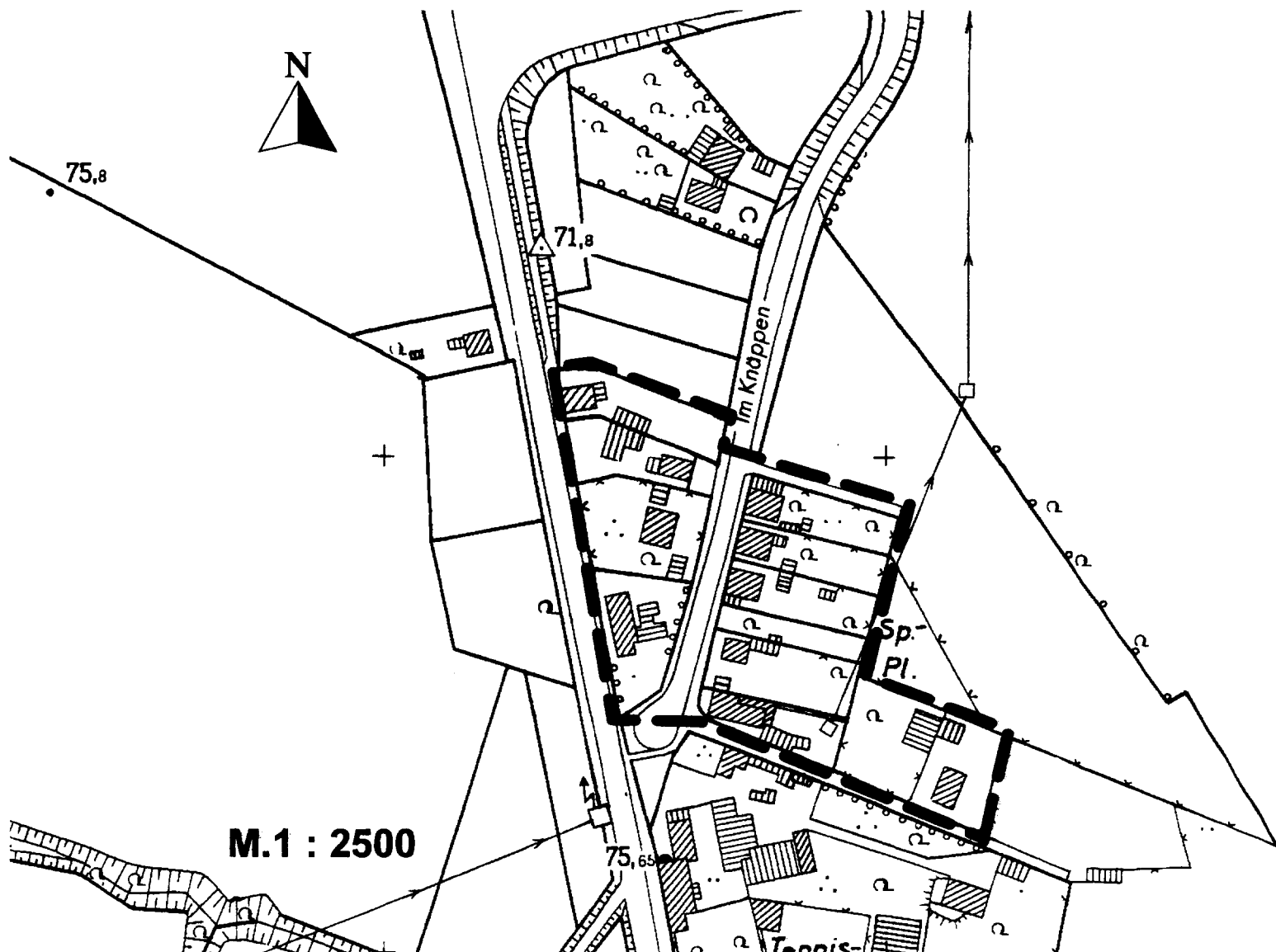
GEM. § 4 ABS. 4 BAUGB-MASSNAHMENG

BLATT NR.3

**GEMARKUNG WALTROP
M 1 : 1000**

FLUR 32 / 35

Umgrenzung des aufzuhebenden Satzungsgebietes "Im Knäppen"



Der Bürgermeister
FB 4/1 - Stadtplanung
Schei/Er

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung über Vorhaben im Aussenbereich vom 31.10.1997 gem. § 4 Abs. 4
des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)**

**hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur
Aufhebung der Satzung und der Begründung für den Teilbereich „Im
Knäppen“**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Teils der Satzung über Vorhaben im Aussenbereich vom 31.10.1997 und der Begründung vom 25.09.1997 gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG für den Teilbereich „Im Knäppen“ wird beschlossen.“

Der aufzuhebende Satzungsbereich „Im Knäppen“ wird auf nachstehender Karte exakt umgrenzt.

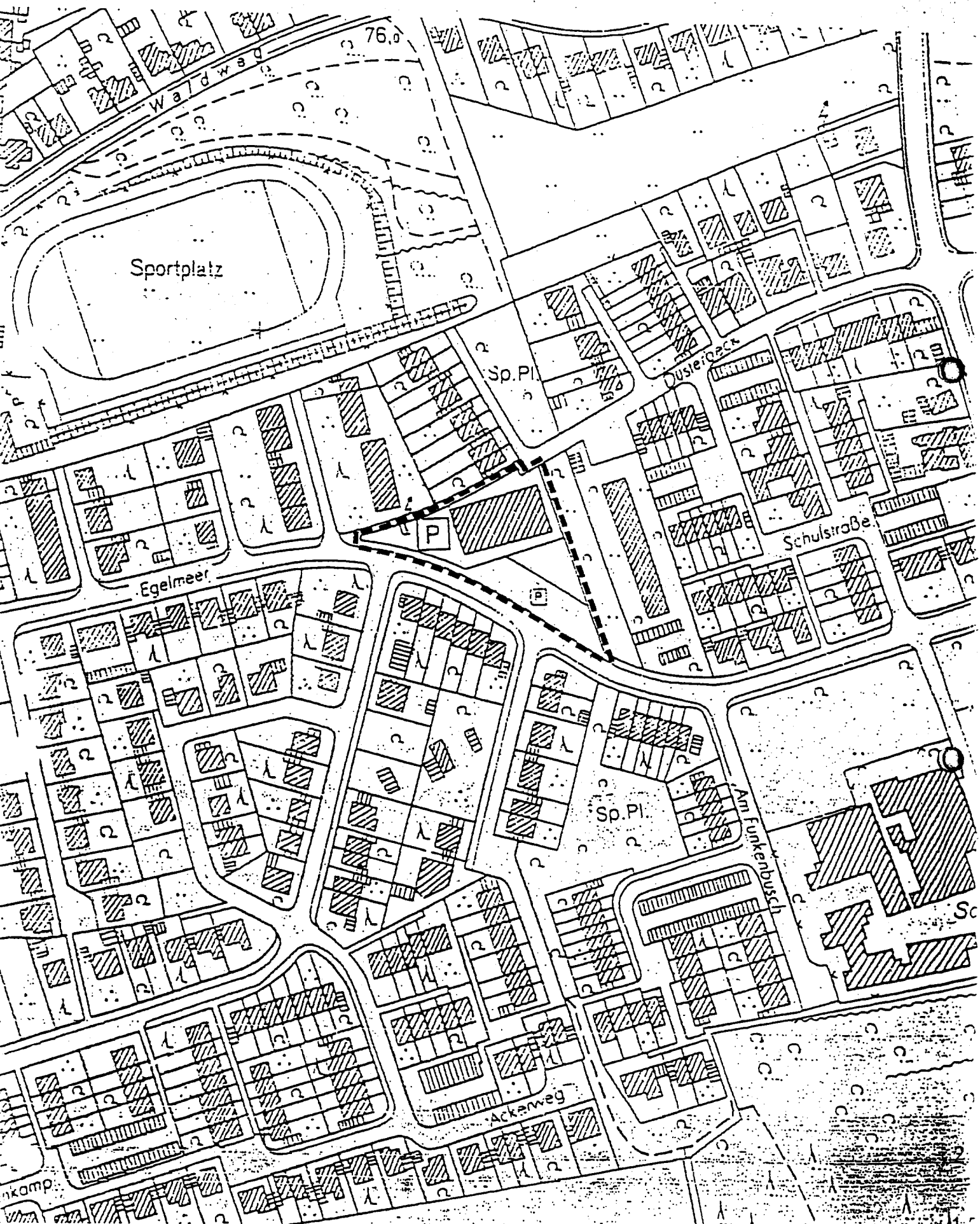
Der Ratsbeschluss vom 11.07.2002 wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

In der Zeit von **Montag, den 04. November 2002 bis einschl. Mittwoch, den 04. Dezember 2002**, liegt der aufzuhebende Teil der Aussenbereichssatzung „Im Knäppen“ vom 31.10.1997 mit Begründung im Rathaus-Altbau, 2. Obergeschoss, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich in Zimmer 55 oder Zimmer 64 zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Waltrop, den 17.10.2002

(Scheffers)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9 „Altenbredde / Egelmeer“ der Stadt Waltrop,
7. Änderung für den Bereich Einkaufszentrum
Umgrenzung des Aufstellungsbereiches



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop**

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) i. V. m. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811), hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsverordnung

der Stadt Waltrop über die Bildung von Schulbezirken
für die Gemeinschaftsgrundschulen innerhalb der
Stadt Waltrop vom 17.10.2002

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386 – SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Waltrop am 10.10.2002 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die innerhalb der Stadt Waltrop errichteten Gemeinschaftsgrundschulen „Lutherschule“, „August-Hermann-Francke-Schule“ und „Kardinal-von-Galen-Schule“ werden folgende drei Schulbezirke gebildet:

a.) Lutherschule

Adamsstr.	Hiberniastr.
Akazienweg	Husemannstr. 12 – Ende (gerade Hausnummern)
Alter Graben	Husemannstr. 25 – Ende (ungerade Hausnummern)
Am Böckenberg	Im Grund
Am Iländ	Im Knäppen
Am Koppelkamp	Im Röhrken
Am Schwarzbach	Im Sauerfeld
Am Stadtgarten	Im Sundern
Am Wäldchen	Im Wiesengrund
An der Haardstr.	Im Wirrigen
An der Zechenbahn	In der Aue
Bahnhofstr. 41 – Ende (ungerade Hausnummern)	Industriestr.
Bahnhofstr. 52 – Ende (gerade Hausnummern)	Kaiserstr.
Birkenstr.	Kanalstr.
Bismarckstr.	Kastanienstr.
Bonhoeffer Weg	Kettelerstr.
Böttcherstr.	Kiefernweg
Brambauer Str.	Kirchstr.
Brockenscheidter Str.	Konrad-Adenauer-Str.
Buchenstr.	Krusenhof
Delbrückstr.	Küferstr.
Dortmunder Str. 31 – Ende	Kurt-Schumacher-Str.
Dringenburgerstr.	Landabsatz
Eichenstr.	Lehmstr.
Erlenweg	Lerschstr.
Feldstr.	Lindenstr.
Gasstr. 1 – 15	Lohbuschstr.
Giesbertstr.	Lünener Str.
Gräffstr.	Margaretenstr.
Grenzstr.	Marienstr.
Hans-Böckler-Str.	Mittelkamp

Möllerstr.
Nordring 71 – Ende
Oberlippe
Oberlipper Str.
Ostring
Parkstr.
Querschlag
Richtstrecke
Riphausstr.
Rottstr.
Sandstr.
Schmiedeweg
Steinstr.
Stratmanns Weg
Sydowstr.

Taeglichsbeckstr.
Tannenweg
Tenbuschstr.
Theodor-Heuss-Str.
Tinkhöfe
Tinkhofstr.
Ulmenweg
Velsenstr.
Weberstr.
Wilbringen
Zum Gehölz
Zum Tal
Zur Wallhecke
Zur Pannhütt

b.) August-Hermann-Francke-Schule

Ackerweg
Adalbert-Stifter-Str.
Altenbredde
Altenbruchstr.
Am Felling
Am Funkenbusch
Am Hebewerk
Am Mühlenteich
Am Rapensweg
Am Veilinghof
Ankerweg
Arenbergstr.
Asterweg
Auf dem Heiken
Auf dem Kirchberg
Auf der Ronnenheide
Augustin-Wibbelt-Weg
Barbarastr.
Begonienstr.
Bootsweg
Brentanoweg
Büscherstr.
Chamissoweg
Dahlienweg
Droste-Hülshoff-Str.
Düsterbeck
Egelmeer
Elisenstr.
Emanuel-Geibel-Weg
Ernst-Moritz-Arndt-Weg
Ernst-Wichert-Weg
Flurstr.
Fontaneweg
Franzstr.
Fritz-Reuter-Weg
Friedrich-Rückert-Weg
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg

Gartenstr.
Gellertweg
Gerhard-Hauptmann-Pfad
Goethestr.
Gottfried-Keller-Weg
Grabbeweg
Grüner Weg
Hafenstr.
Hebbelpfad
Hebeckenkamp
Heidebusch
Heinrich-Heine-Weg
Herderstr.
Hermannstr.
Hermann-Löns-Str.
Hölderlinweg
Huestr.
Husemannstr. 2 – 10 (gerade Hausnummern)
Husemannstr. 1 – 23 (ungerade Hausnummern)
Ickerner Heide
Ickerner Str.
Im Abdinghof
Im Depot
Imbuschstr.
Im dicken Dören
Im Hirschkamp
Im Winkel
In der Torfheide
Kanonenstr.
Kapellenweg
Kattenstätter Busch
Kleistweg
Knappenstr.
Lessingstr.
Letterhausstr.
Leveringhäuser Str. 14 – Ende (gerade Hausnummern)

Leveringhäuser Str. 27 – Ende
(ungerade Hausnummern)
Liliencronweg
Lohburger Str.
Löringhofstr.
Mengeder Str.
Messingfeldstr.
Mörikeweg
Nelkenweg
Nicolaus-Lenau-Weg
Oberwiese
Oberwieser Stiege
Ottostr.
Pestalozzistr.
Provinzialstr.
Recklinghäuser Str. 30 – Ende
Ricarda-Huch-Weg
Rilkeweg
Rosenstr.

Schenkendorffweg
Schillerstr.
Schulstr.
Schultenstr.
Schwarzer Weg
Stegerwaldstr.
Stormstr.
Surenkamp
Uferweg
Uhlandweg
Viktorstr.
Waldweg
Wilhelm-Hauff-Weg
Wilhelm-Raabe-Weg
Zillestr.
Zum Neuen Hebewerk
Zur Birk
Zur Schwarzen Kuhle

c.) Kardinal-von-Galen-Schule

Allensteiner Str.
Am Alten Friedhof
Am Berghang
Am Moselbach
Am Prozessionsweg
Am Rathaus
Am Steinacker
Am Stutenteich
Amselweg
An der Quelle
Auf der Heide
Bachweg
Bahnhofstr. 2 – 50
(gerade Hausnummern)
Bahnhofstr. 1 – 39
(ungerade Hausnummern)
Beethovenstr.
Bergstr.
Bissenkamp
Borker Str.
Brahmsweg
Breslauer Str.
Chemnitzer Str.
Danziger Str.
Deinebach
Die Teipe
Dorf Müllerstr.
Dortmunder Str. 1 – 30
Dresdener Str.
Drosselgasse
Elbinger Str.
Finkengasse
Friedhofstr.

Gasstr. 16 - Ende
Grosse-Geist-Str.
Händelweg
Hagelstr.
Haydnweg
Hilberstr.
Hochstr.
Hoher Acker
Im Bruch
Im Edelbusch
Im Eickel
Im Hangel
Im Löhken
Im Siepen
In der Baut
In der Loerheide
Insterburger Weg
Isbruchstr.
Johann-Strauss-Weg
Kieselstr.
Kirchplatz
Königsberger Str.
Kreuzstr.
Krummer Weg
Kukelke
Lauenburger Str.
Leipziger Str.
Leppelmanns Feld
Lerchenweg
Leveringhäuser Str. 2 – 12
(gerade Hausnummern)
Leveringhäuser Str. 1 - 25
(ungerade Hausnummern)

Liegnitzer Str.
Lisztweg
Lortzingstr.
Marienburger Str.
Markfelder Weg
Meisenweg
Memelweg
Mozartstr.
Mühlenstr.
Münsterstr.
Nach der Deine
Nachtigallenweg
Neuer Weg
Nordhügel
Nordring 1 – 70
Orffweg
Plauener Str.
Raiffeisenplatz

Recklinghäuser Str. 1 – 29
Rösterstr.
Schörlinger Str.
Schubertweg
Schumannweg
Schützenstr.
Sommerweg
Starengasse
Stettiner Str.
Tilsiter Str.
Unterlippe
Unterlippe Schacht III
Unterlipper Str.
Veiinghofstr.
Verdistr.
Wilhelmstr.
Zeisigweg
Ziegeleistr.

§ 2

Die vom Rat der Stadt Waltrop am 20.01.1993 beschlossene Rechtsverordnung bezüglich der Festlegung der Schulbezirke für die Gemeinschaftsgrundschulen „Lutherschule“, „August-Hermann-Francke-Schule“ und „Kardinal-von-Galen-Schule“ wird aufgehoben. Dies gilt auch für die auf der Grundlage der o.g. Rechtsverordnung vom Rat der Stadt Waltrop am 16.06.1994 beschlossene Änderungsverordnung bezüglich der Straßen aus dem Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule „Lutherschule“, die zum Überschneidungsgebiet mit der Gemeinschaftsgrundschule „Kardinal-von-Galen-Schule“ erklärt worden sind.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 am 01. August 2003 in Kraft.

Waltrop, den 17.10.2002

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

(Scheffers)

Gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau, Zimmer 55, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenbredde/Egelmeer“ der Stadt Waltrop gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Waltrop, den 17.10.2002

(Scheffers)
Bürgermeister

Gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diesen Bebauungsplan Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“ der Stadt Waltrop nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“ der Stadt Waltrop liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau, Zimmer 55, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Ehemaliges Ziegeleigelände Hüning“ der Stadt Waltrop gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Waltrop, den 17.10.2002

(Scheffers)
Bürgermeister